

## - Entwurf -

Zwischen der **Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg**  
rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt  
vertreten durch ihren Vorstand  
- nachfolgend Treuhänder genannt -

und dem **Verein „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg e.V. i. L.**  
vertreten durch seine Vorstände als bestellte Liquidatoren  
- nachfolgend Treugeber genannt -

wird folgender Treuhandvertrag geschlossen:

### Präambel

Der Treugeber ist ein Verein in Liquidation, dessen Zweck die Gewährung von Finanz- und Sachhilfen zu Gunsten Geschädigter von Katastrophen, Naturgewalten, Seuchen, technischen Störfällen und ähnlichem war.

Da die Aktivitäten des Vereins in den letzten Jahren eine geringe Ausprägung hatten und letztlich in keinem Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand der Rechtsform standen, wurde der Verein gemäß § 11 seiner Satzung aufgelöst und das Vereinsvermögen soll gemäß § 11 Abs. 1 seiner Satzung dem Landkreis Darmstadt-Dieburg oder der Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg bzw. an eine neu zu gründende Unterstiftung der Sozialstiftung zur ausschließlichen Verwendung für entsprechende Zwecke zugewandt werden.

Da es Wille der Vereinsmitglieder ist, den bisherigen Vereinszweck in einer Form, die einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht weiter zu führen, soll das Vereinsvermögen als Vermögensstock einer unselbständigen Stiftung dienen. Diese unselbständige Stiftung soll an der Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über einen Treuhandvertrag angesiedelt werden. Dementsprechend soll die Sozialstiftung Treuhänderin des umgewidmeten Vereinsvermögens werden.

Der erforderliche Auflösungsbeschluss, der eine Auflösung des Vereins und eine Bestellung der im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände als Liquidatoren gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens zur Gründung der so genannten unselbständigen Stiftung beinhaltet, liegt bei.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Treuhänderin und der Treugeber folgendes:

### § 1 Errichtung einer unselbständigen Stiftung

1. Der Treugeber errichtet hiermit eine treuhänderische Stiftung der Gestalt, dass das Vereinsvermögen, das nach Abzug aller Verbindlichkeiten und etwaiger Kosten, resultierend aus der Liquidation, verbleibt, auf den Treugeber übertragen wird. Der Treugeber verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der anliegenden Stiftungssatzung und der folgenden Vertragsdetails treuhänderisch. Der Treuhänder erklärt sich mit der Vermögensübertragung und der Verwaltung einverstanden.

2. Die Übertragung des Vereinsvermögens in das Eigentum des Treuhänders als Träger der Stiftung, erfolgt auf das eigens hierzu errichtete Konto bei der Sparkasse Dieburg.

## **§ 2 Treuhandverwaltung**

1. Der Treuhänder verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Treutätigkeit zufließenden Mittel getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwalten.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung zu verwalten bzw. verwalten zu lassen.
3. Der Treuhänder hat das Recht, sich bei der Erfüllung der Aufgaben von fachlich qualifizierten Personen unterstützen zu lassen.

## **§ 3 Mittelgewinnung und Verwendung**

Der Treuhänder verpflichtet sich, bei der Mittelgewinnung als auch bei der Mittelverwendung die Satzung sowie die Vorschriften der §§ 51 ff AO zu beachten.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Treuhänder hat innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser muss die Vermögensanlage sowie die Verwertung der Mittel erläutern.
3. Der Treugeber kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen nehmen. Er hat die Einsichtnahme zehn Tage vorher beim Treuhänder anzumelden.

## **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit auch den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung publik zu machen.
2. Der Treuhänder sorgt im Zusammenhang mit seiner öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 6 Haftung**

Der Treuhänder ist gehalten, seine Pflichten sorgfältig und nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Er haftet dem Treugeber gegenüber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten. Für weitergehende Ansprüche haftet der Treuhänder nicht.

**§ 7 Vergütung**

Der Treuhänder erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

**§ 8 Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Darmstadt.

**§ 9 Salvatorische Klauseln**

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Darmstadt, den

.....

.....

Treuhänder

Treugeber